

Anton Florian von Liechtenstein schreibt an den Landvogt von Vaduz wegen dessen Abschied. Konz. o. O., 1719 August 12, AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] [linke Spalte]

An den landvogt¹ zu Liechtenstein. De dato 12. Augusti 1719.

Wegen seiner retardirung² des ihme anvertrauten ampts.

[rechte Spalte]

PP.³

Wir haben aus deinem an uns sub dato 17. Julii erstatteten underthänigsten bericht des mehrern ersehen, was vor ursachen du fürwenden wollen, dass bis dato dein auffzug in unser fürstenthumb schon in das dritte viertel jahr differiret wirt. Wann nun aber solche alle von keiner erheblichkeit, und wir täglich wahrnehmen müssen, dass durch deine absenz und ettwa darunder stekende blödigkeit unsere landesfürstliche iura und autorität bey denen ohngehorsamen underthanen immer mehr und mehr in decadenz⁴ kommen. Als weysen wir dich, razione der uns, sogar ohngegründet angemuheten besoldungs-erhöhung und erlassung der von all andern unsern hauptleuten und beambtten zu præstiren⁵ schuldigen caution auff unsere instruction cap. III. § 1 & cap. 39 § 1 mitt dem anhang, dass, wann dir auff solche weyse unsere dienste nicht anständig, und dein auffzug noch länger verschoben bleyben sollte, wir uns bey ausgang monat Septembris als dem besoldungs-quartal, zu raichung einer weiteren besoldung nicht resolviren können, sondern nach solchem termin die weitter ettwas nacher Feldkirch ausserhalb landes zu raichen, unserem verwaltter allberaitt inhibiret⁶ haben.

Melden wir in gnaden denen wir übrigens dir wohlzugethan verbleyben.

¹ Joseph Grentzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grentzing von Strassberg, Josef; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 309.

² Rückzug.

³ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁴ Verfall.

⁵ leisten.

⁶ verboten.